

# Internationales Handelsrecht

International Commercial Law

Zeitschrift für das Recht des internationalen  
Warenkaufs und -vertriebs

5/2011

11. Jahrgang S. 181–224 Oktober 2011

Aus dem Inhalt

- *Schilf* – Gerichtsstand des Erfüllungsortes im deutsch-schweizerischen Rechtsverkehr S. 181
- *OLG Dresden* – Ausschluss der Sachmängelhaftung unter CISG S. 185
- *OLG Naumburg* – Ersatz von Wechselkursverlusten nach Rückabwicklung des Kaufvertrages S. 192
- *BGH* – Richtlinienkonforme Auslegung des § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB (m. Anm. Thume) S. 204
- *EuGH* – Bestimmung des Lieferortes bei Versandungskäufen S. 221
- *OLG Nürnberg* – Vollstreckbarkeit einer Worldwide Asset Freezing Order S. 215

Herausgegeben von

RA Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg  
RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg  
RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh  
RA Dr. Karl-Heinz Thume, Nürnberg

gemeinsam mit

Ass. iur. Jacobus Bracker, Hamburg  
Prof. Dr. Franco Ferrari, Verona/New York  
PD Dr. Christiana Fountoulakis, Basel  
Prof. Dr. Peter Huber, Mainz  
Dr. Stefan Kröll, Köln  
Prof. Dr. Brigitta Lurger, Graz  
Prof. Dr. Peter Mankowski, Hamburg  
Prof. Dr. Ingo Saenger, Münster

unter Mitarbeit von

Prof. Dr. Joachim Bonell, Rom; MRin Dr. G. Beate Czerwenka, Berlin; Prof. Dr. Norbert Horn, Köln;  
RA Prof. Dr. Rolf A. Schütze, Stuttgart; Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, Basel

sellier.elp



MANZ

## Inhaltsverzeichnis

### Aufsätze

Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes im  
deutsch-schweizerischen Rechtsverkehr bei Geltung  
des UN-Kaufrechts als anwendbarem Recht –  
Rückschau auf de Bloos / Tessili  
Dr. Sven Schilf, Berlin

181

ist. Zugunsten des Gläubigers eines Zahlungsanspruchs  
in einer fremden Währung besteht jedoch der Erfah-  
rungssatz, dass er die ausländischen Zahlungsmittel  
alsbald in seine Heimatwährung konvertiert hätte.  
[...]

Deutschland: OLG Naumburg, Urteil  
vom 30.12.2010 – 10 U 16/10

192

### Entscheidungen

#### UN-Kaufrecht (CISG)

##### Art. 35 CISG

1. Ein Ausschluss der Sachmängelhaftung ist unter  
dem Regime des CISG möglich und zulässig, jedoch  
kann sich der Verkäufer nicht von eigenem arglistigem  
Verhalten freizeichnen.

[...]

Deutschland: OLG Dresden, Urteil vom 27.5.2010 –  
10 U 450/09

185

##### Art. 1, 53, 62 CISG

Die Abtretung einer dem CISG unterliegenden  
Kaufpreisforderung beurteilt sich nach dem Recht,  
welches durch das IPR des lex fori bestimmt wird.

[...]

Deutschland: LG Bielefeld, Urteil vom 9.11.2010 –  
15 O 227/09

190

#### Internationales Kaufrecht

##### § 252 BGB; § 287 Abs. 1 ZPO

Im Rahmen der Rückabwicklung eines Kaufvertrags  
sind auch Wechselkursverluste zu ersetzen, wobei der  
Gläubiger für den Entwertungsschaden beweibelastet

#### Handelsvertreterrecht

##### § 89a HGB

Wenn in einem Handelsvertretervertrag der Verstoß  
gegen ein vertraglich vereinbartes Wettbewerbsverbot  
als wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung  
benannt ist, so steht dies einer Vertragsauslegung nicht  
entgegen, nach der Wettbewerbsverstöße, die unter  
Würdigung aller Umstände so geringfügig sind, dass  
durch sie das Vertrauensverhältnis zwischen Unter-  
nehmer und Handelsvertreter bei verständiger Wür-  
digung nicht grundlegend beschädigt wird, nicht [...] zur  
fristlosen Kündigung berechtigen (Fortführung von  
BGH, Urteil vom 7.7.1988 – I ZR 78/87, WM 1988,  
1490).

Deutschland: BGH, Urteil vom 10.11.2010 –  
VIII ZR 327/09

198

##### § 89b Abs. 1 HGB

Auch bei besonders langlebigen Wirtschaftsgütern  
[...] können dem Unternehmer bei Beendigung des  
Handelsvertretervertrages aus der Geschäfts-  
verbindung ausgleichspflichtige Unternehmervorteile  
insoweit verbleiben, als mit Folgeaufträgen von  
expandierenden Unternehmen oder mit Nachbestel-  
lungen von Kunden zu rechnen ist, die während der  
Lebensdauer der bezogenen Produkte außerhalb von  
Gewährleistungsarbeiten gleichartiges Material zur

Behebung von Schäden benötigen.  
Deutschland: BGH, Versäumnisurteil  
vom 17.11.2010 – VIII ZR 322/09

202

### § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB

1. § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB ist aufgrund von Art. 18 Buchst. a der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18.12.1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbstständigen Handelsvertreter richtlinienkonform dahin auszulegen, dass der Ausgleichsanspruch nach dieser Vorschrift nur dann ausgeschlossen ist, wenn zwischen dem schuldhaften Verhalten des Handelsvertreters und der Kündigung des Unternehmers ein unmittelbarer Ursachenzusammenhang besteht.

[...]

Deutschland: BGH, Urteil vom 16.2.2011 – VIII ZR 226/07

204

(mit Anmerkung von RA Dr. *Karl-Heinz Thume*,  
Nürnberg)

210

### § 89b HGB

Die im Rahmen des § 89b HGB zu treffende Billigkeitsprüfung kann dazu führen, dass neben gewährten Versorgungsleistungen kein weiterer Ausgleichsanspruch besteht.

[...]

Deutschland: OLG Hamburg, Urteil vom  
26.1.2011 – 13 U 108/10

211

## Internationales Zivilprozessrecht

Art. 34, Art. 45 Abs. 1, 46 Abs. 1 und 3 EuGVVO

Eine durch den englischen High Court of Justice im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes erlassene Worldwide Asset Freezing Order kann in Deutschland vollstreckt werden. Sie entspricht dem dinglichen Arrest und verstößt daher nicht gegen den ordre public.

Deutschland: OLG Nürnberg, Beschluss  
vom 22.12.2010 – 14 W 1442/10

215

Art. 5 Nr. 1 lit. b erster Gedankenstrich Brüssel-I-VO

1. Art. 5 Nr. 1 Buchst. b erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass bei Versandkäufen der Ort, an dem die beweglichen Sachen nach dem Vertrag geliefert worden sind [...], auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrags zu bestimmen ist.

[...]

EuGH, Urteil vom 9.6.2011 – C-87/10  
(Electrosteel Europe SA gegen Edil Centro SpA)

221

# Impressum

## Geschäftsführender Herausgeber

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Herber  
in Soz. Ahlers & Vogel  
Schaarsteinwegsbrücke 2, 20459 Hamburg  
Telefon +49 (0)40/37 85 88 11, Telefax +49 (0)40/37 85 88 99  
herber@internationales-handelsrecht.net  
Verantwortlich für den Textteil.

## Schriftleitung

Rechtsanwalt Dr. Tobias Eckardt  
in Soz. Ahlers & Vogel  
Schaarsteinwegsbrücke 2, 20459 Hamburg  
Telefon +49 (0)40/37 85 88-0, Telefax +49 (0)40/37 85 88-88  
tobias.eckardt@internationales-handelsrecht.net

## Verlag

IHR ist ein Gemeinschaftsprojekt der Verlage sellier. european law publishers GmbH, Geibelstraße 8, 81679 München, Telefon +49 (0)89/45 10 84 58-0, Telefax +49 (0)89/45 10 84 58-9, info@sellier.de, www.sellier.de, www.internationales-handelsrecht.net und Manz, Kohlmarkt 16, 1010 Wien, Österreich, Tel.: +43/1/531 61-0, Fax: +43/1/53 16 11 81, www.manz.at, verlag@manz.at. Gemäß Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Pressegesetzes wird mitgeteilt: Gesellschafter der sellier. european law publishers GmbH ist: Firma Dr. Arthur L. Sellier & Co. KG Wissenschaftliches Verlagskontor.

## Anzeigen

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Kristin Rothe, Anschrift wie Verlag (s.elp). Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste 2011.

## Herstellung, Satz, Druck

Herstellung: Karina Hack, München.  
Satz: fidus Publikations-Service GmbH, Nördlingen.  
Druck: Wilhelm & Adam, Werbe- und Verlagsdruck GmbH,  
Werner-von-Siemens-Straße 29, 63150 Heusenstamm.

## Manuskripte

Manuskripteinsendungen werden an die Redaktion erbeten (s.o.). Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.

## Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

## Erscheinungsweise, Bezugsbedingungen

6 Hefte pro Jahr (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember) mit ca. 264 Seiten. Abonnement (Print oder Online) € 132,-. Vorzugsabonnement (Print) für Studenten, Referendare und Rechtsanwälte (bis zum 3. Jahr ihrer Zulassung) € 82,-. Versandkosten für Deutschland € 5,10, für Ausland € 18,- (Standardversand. Eilzuschläge und Luftpost auf Anfrage). Abonnenten der Printausgabe können für zusätzlich € 66,- auf das Online-Archiv zugreifen. Für Institutionen bieten wir Mehrplatzlizenzen des Online-Archivs an, Preise auf Anfrage. Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht 6 Wochen vor Jahresende gekündigt wird. Das Abonnement kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Einzelheft (Print oder PDF) € 25,-; Versand erfolgt kostenfrei. Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und gelten jeweils für ein Jahr.

## Bestellungen

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

## Adressänderung

Teilen Sie rechtzeitig Ihre Adressänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

ISSN 1617-5395